

**Zeitschrift:** Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse  
**Herausgeber:** Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl  
**Band:** 43 (2019)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Thal SG : der Rekurs der Radgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Thal SG: Der Rekurs der Radgenossenschaft



Die Gemeindebehörde von Thal im Rheintal (SG) hat die Schaffung eines provisorischen Durchgangsplatzes für Schweizer «Fahrende» abgelehnt. Die Radgenossenschaft der Landstrasse hat dagegen Rekurs erhoben. Wir stützen uns vor allem auf die Grundrechte von Minderheiten, welche nicht ohne Not eingeschränkt werden dürfen. Wir publizieren hier einige Textstellen aus unserem Rekurs, ein bisschen Juristendeutsch gehört dazu:

«Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, haben sowohl Bund als auch verschiedene Kantone erste Massnahmen getroffen, zur Verwirklichung von grundrechtlichen Ansprüchen von Schweizer Jenischen und Sinti beizutragen. Es ist gleichermassen Aufgabe der Gemeinden, ihren Beitrag zu leisten und zumindest zu laufenden Massnahmen Hand zu bieten. Als mindeste Forderungen soll von einer Gemeinde verlangt werden können, dass sie Bestrebungen von Bund und Kantonen nicht verhindert.

(...)

Es geht hier also um ein Minimum an Gewährleistungen von Rechten Angehöriger der fahrenden Jenischen und Sinti. Anzumerken ist hierzu, dass die Gemeinde nicht einmal finanziell belastet werden würde und lediglich mit dem Betrieb des Platzes, der Bereitstellung von Wasserversorgung, sanitären Anlagen und dem Erlass einer Platzordnung betraut wäre. Die Rekursgegnerin (*Gemeint: Die Gemeinde Thal*) will nicht einmal zu diesem Vorhaben Hand bieten; sie lehnt es nur schon ab, das Projekt eines «Testbetriebes», eines zeitlich be-

Grenzten Durchgangsplatzes weiterzuverfolgen, und kommt daher ihren grundrechtlichen Verpflichtungen in keiner Weise nach.

(...)

Es ist die Aufgabe der Gemeinde, gemeinsam mit dem Kanton und unter Einbezug der Betroffenen die notwendigen Massnahmen zu treffen, Grundrechte nicht zu verletzen, sondern zu schützen. Mit der Suche nach Durchgangsplätzen in den Gemeinden wurde ein tauglicher und nachhaltiger Weg beschritten. Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde blockiert und somit alle Anstrengungen zunichte macht und sich nicht einmal auf einen Kompromiss eines provisorischen Durchgangsplatzes einlassen kann. Die Rekursgegnerin scheint sich ihrer Verpflichtungen nicht bewusst zu sein. So hat sie ihren negativen Entscheid damit begründet, dass einem Durchgangsplatz nur mit Einstimmigkeit des Gemeinderates zugestimmt werden könne (...) Dies ist eine rein formelle Begründung und rechtfertigt die mit der Verweigerung des provisorischen Durchgangsplatzes einhergehenden grundrechtlichen Einschränkungen von Jenischen und Sinti in keiner Weise.»